

Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 0 – 9

Allgemeine Richtlinien des Rates
gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
zur
Vergabe von Aufträgen
(Vergaberichtlinien)

1. Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes, der Nds. Wertgrenzenverordnung sowie des § 26 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung zu beachten.

Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Einschaltung der Zentralen Beschaffungsstelle beim Landkreis Helmstedt

Bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 € netto können die Vergabeverfahren durch die städtischen Fachbereiche eigenständig durchgeführt werden.

Ab einem Auftragswert von 10.000,00 € netto ist die Einschaltung der Zentralen Beschaffungsstelle möglich.

Ab einem Auftragswert von 20.000,00 € netto ist grundsätzlich die Zentrale Beschaffungsstelle beim Landkreis Helmstedt mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zu beauftragen.

In begründeten Ausnahmefällen kann stattdessen auch die Beauftragung eines Sonderfachmannes erfolgen.

Alle Aufträge über 20.000,00 € netto sind nach Auftragsvergabe dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

2. Bei Verträgen mit Mitgliedern des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister ist § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung zu beachten.
3. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Die Allgemeinen Richtlinien des Rates vom 27.03.2014 treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den *20.12.2019*
Der Bürgermeister

(Hoppe)